

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 85 (1967)
Heft: 37

Artikel: Richtlinien für die graphische Darstellung von Zonenplänen
Autor: Risch, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-69534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

heisst die den Fachverbänden SIA, BSA, FSAI oder im Register eingeschriebenen Architekten, auf die Einhaltung der Grundsätze für architektonische Wettbewerbe (Norm 152 SIA) verpflichtet sind und die Abgabe von «Gratisprojekten» nicht zulässig ist, sind wir verpflichtet, die Teilnahme an einer solchen Projektierung (mit «Erklärung zur Gratisarbeit») für die Angehörigen der genannten Verbände zu sperren. Wir raten Ihnen aber, die für Sie wichtige Bauaufgabe nach den Grundsätzen für architektonische Wettbewerbe, Norm 152 SIA in der korrekten Form eines öffentlichen oder auf Eingeladene beschränkten Wettbewerbes lösen zu lassen. Erfahrungsgemäss lohnt sich die im Hinblick auf die Gesamtbausumme geringe Ausgabe durch den Erhalt guter Vorschläge.»

Man könnte diese Stellungnahme leicht durch eine Reihe von Hinweisen ergänzen, welche die Durchführung eines Wettbewerbes nach den Grundsätzen der SIA-Norm Nr. 152 in Beachtung des Qualitätsprinzips *auch finanziell* als vorteilhaft erscheinen lassen. Sie dürften in Fachkreisen als bekannt vorausgesetzt werden; leider trifft dies aber noch immer nicht für einzelne Gemeindebehörden zu, wie gerade das vorliegende Beispiel zeigt.

Wir haben den Fall Pfaffnau hier zur Kenntnis gebracht, weil wir eine Aufklärung mindestens den Fachleuten schuldig sind, die den Berufsverbänden und dem Register angehören. Ausserdem zeigt dieses Beispiel deutlich, wie es um das schweizerische Wettbewerbswesen bestellt sein würde, wenn man von den Grundsätzen in Norm 152 nach Gutdünken abweiche. Ob die Gemeindebehörde von Pfaffnau, die den sich gutgläubig interessierenden Fachleuten einen Gratiswettbewerb zumutet, dabei das Risiko, dass ihr von ausgewiesenen Architekten keine Projekte geliefert werden, verantworten kann, muss leider bezweifelt werden. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass die Gemeinde mit einem Schulhausbau, der auf Grund eines Wettbewerbsprojektes ausgeführt worden sein soll, eine namhafte Kostenüberschreitung erlebt hat, *spricht dies nicht gegen den architektonischen Wettbewerb* als ein Verfahren, das sich in unzähligen Beispielen bisher bewährt hat.

G. R.

Richtlinien für die graphische Darstellung von Zonenplänen

DK 711.4:744.4

Gemäss der Vollzugsverordnung I zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 22. Februar 1966 wurde das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH (Sektion Richtlinien und Leitbilder) beauftragt, provisorische Richtlinien für die Orts- und Regionalplanung in Zusammenarbeit mit anderen Stellen zuhanden des Bundes (als Subventionsbehörde) auszuarbeiten.

Bis Mitte Mai 1968 soll nun die kürzlich fertiggestellte Richtlinie «Graphische Darstellung von Zonenplänen» in der Praxis erprobt werden. Das für die gesamte Planung vorgesehene Darstellungssystem gründet u. a. auf den Vorschlägen der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung und verschiedener Kantone. Es ordnet primär die Darstellung im Zonenplan, bildet aber auch die Grundlage für weitere Plantypen in sinngemässer Anpassung. Das Blatt 511401 (1966) umschreibt die technische Herstellung ein-, zwei- oder mehrfarbiger Pläne durch Anlegen von Hand sowie in ein- oder zweifarbigem Darstellung mit Rastern. Beide Verfahren sind für die Herstellung einzelner oder nur weniger Exemplare gedacht. Für die Farbmittel und die Rasteranwendung erfolgen besondere Hinweise (Blätter 511402 und 511403). Für grössere Auflagen eignet sich eine Darstellung mit Farbtonen in Mehrfarbendruck. Die hier möglichen Verfahren werden in ihren verschiedenen Anwendungsformen, Wirkungen und Kosten beschrieben und exemplifiziert (Blatt 511402).

Die Richtlinie (Blatt 511401) enthält ferner *die wichtigsten Darstellungsgrundsätze* mit Bezug auf: a) die Legende, b) die Konturen, c) die Flächensignaturen, bei denen den verschiedenen Flächenarten (Nutzungen) entsprechende Farben oder Raster zugeordnet sind (Prinzip: Je intensiver die Nutzung, desto dunkler der Farbton oder die Rasterfläche), d) die Liniensignaturen (Grenzen, Strassenachsen, Leitungen usw.) in ihren Differenzierungen (Intensitätsprinzip) und e) Einzelsignaturen (Objekte). Als *einige Besonderheiten des Zonenplanes* werden in Blatt 511402 noch beschrieben: a) Abstufung der Wohnzonen (z. B. innerhalb einer Gesamtzone oder für Wohnsonderzonen), b) Kernzonen und c) Verkehrsflächen (Strassen, Wege, Bahnen, Plätze, Pisten, Quais usw.). Weitere Angaben zur Plandarstellung dürften auch die noch folgenden Blätter der Richtlinienreihe 511401–511410 enthalten.

Die heute verfügbaren *Musterdarstellungen* (Blätter 511402 und 511403) wurden durch das Kartographische Institut an der ETH (Prof. E. Spiess) im Zusammenwirken mit dem ORL (Prof. E. Winkler) bearbeitet.

Die praktische Handhabung der neuen und künftig einheitlich zu verwendenden Darstellungsmethoden für Zonenpläne usw. verlangt im Einführungsstadium ein sorgfältiges Bemühen. Das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung ist den Benützern der heute erhältlichen graphischen Richtlinien zu besonderem Dank verpflichtet, wenn sie ihm ihre Erfahrungen während der Versuchsperiode bekannt geben.

G. R.

Prof. Dr. J. C. Badoux an der EPUL

DK 378.962:92

Diesen Herbst kehrt ein begabter Bauingenieur, Dr. J. C. Badoux, nach fünfjährigem Aufenthalt aus den Vereinigten Staaten in die Schweiz zurück, um an der Ecole Polytechnique de l'Université de Lausanne als Professeur extraordinaire seine Lehrtätigkeit aufzunehmen.

Professor Badoux, geboren am 19. Februar 1935, stammt aus Forel im Kanton Waadt. Im Herbst 1958 erwarb er an der ETH sein Bauingenieurdiplom. Nach einem Post-Graduate-Studium an der Technischen Hochschule in Hannover und zwei Jahren Praxis in der Firma Stahlton-Prebeton SA in Bern begab er sich 1962 zur weiteren Ausbildung in die Vereinigten Staaten. Drei Jahre studierte er an der Lehigh Universität in Bethlehem, Pennsylvania, um mit einer Dissertation über die Ermüdung von Verbundkonstruktionen abzuschliessen. Seit 1965 war Dr. Badoux Assistant Professor an der University of California, wo er sich auch seine Spezialkenntnisse über die «Finite-Element-Method» der ebenen Spannungs- und Dehnungsprobleme erworben hat.

In Professor Badoux wird die EPUL einen begeisternden, lebenswürdigen Dozenten mit hervorragender Ausbildung gewinnen. Wir Deutschschweizer werden aber in ihm auch sein waches staatsbürgerliches Gewissen kennen und schätzen lernen. J. C. Badoux ist sich der Wesensverschiedenheit des alemannischen und welschen Schweizlers sehr bewusst, und er ist geradezu prädestiniert, das Gespräch «über den Sensegraben» zu pflegen und zu mehren. Wir gratulieren der EPUL zu dieser Berufung und wünschen Herrn Professor Badoux einen guten Start in seiner Heimat.

Dr. Konrad Basler

Schweizerische Sammelstelle Geologischer Dokumente

DK 55:002

In einer Zeit, in der die Entwicklung von Wissenschaft, Technik und Wirtschaft sich der rasch ansteigenden Bevölkerungszunahme anzupassen hat, um den durch den gehobenen Lebensstandard hervorgerufenen höheren Ansprüchen genügen zu können, ist in vielen Zweigen von Technik und Wirtschaft ohne eine gewisse Koordination und Rationalisierung nicht mehr auszukommen.

Die Erdoberfläche wird durch die menschlichen Eingriffe in immer tieferen Lagen angeschnitten, und die ursprüngliche Lagerung wird gestört. Die heute zur Verfügung stehenden Mittel erlauben die Ausführung von Projekten, an deren Inangriffnahme man sich früher nicht wagte. Für die heutige Technik bilden die topographischen Verhältnisse wie auch jene des Untergrundes in vielen Fällen kein unüberwindliches Hindernis mehr. Grosse Erdbauarbeiten sind imstande, das Aussehen ganzer Landschaften gründlich zu verändern.

Zum Studium und zur Begutachtung des Untergrundes ist sehr oft die Mitarbeit eines Geologen unerlässlich, denn eine möglichst genaue und richtige Voraussage der Bodenbeschaffenheit ist für die zeitlich und finanziell günstige Ausführung eines Projektes unumgänglich. Die Zuverlässigkeit eines geologischen Gutachtens ihrerseits ist in hohem Masse von den zur Verfügung stehenden geologischen Beobachtungen und deren Genauigkeit abhängig. Es leuchtet ein, dass es sich für alle Beteiligten bezahlt machen kann, wenn möglichst viele bereits ausgeführte Beobachtungen im Bedarfsfalle sofort zur Verfügung stehen. Die zunehmende Anzahl geologischer Beobachtungen, welche bei der Ausführung bedeutender Arbeiten gemacht werden (z. B. am Nationalstrassennetz, beim Durchschlagen von Tunneln und Stollen, bei Stauwerken, Fundationen, Sondierungen usw.) bildet zweifellos eine sehr wichtige Grundlage für die rationelle Ausführung künftiger Projekte. Überdies können die zahlreichen kleinen Aufschlüsse und sonstige geologische Beobachtungen, wenn systematisch gesammelt, von bedeutendem Wert sein.